

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Politische Vorschläge, II. Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der § wird mit Nices und Carrards vorgeschlagen zu erwarten. Wir müssen uns demnach auf alle Fälle
Zusäzen unter großem Lärm angenommen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Politische Vorschläge.

II.

Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten.

Man röhmt es als einen Vorzug der Konstitution, daß die verschiedenen Staatsgewalten ihre bestimmten Gränzen haben, welche sie nicht überschreiten können, und daß sie gegenseitig einander bewachen. Allerdings befindet sich jene Gränzenbestimmung in unsrer Konstitution, und auch die Bewachung hat bei den unteren Tribunalien statt. Der Distriktsstatthalter wohnt den Sitzungen des Distriktsgerichts bei, und der Regierungsstatthalter denjenigen des Kantonsgerichts. In soweit hat dennoch die Sache ihre Richtigkeit. Wenden wir aber unsren Blik zu den höchsten Gewalten, der Legislatur, dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof, so suchen wir das Organische der gegenseitigen Bewachung vergeblich. Und doch wäre eine solche Bewachung wichtiger, wo nothwendiger, als eben bei jenen drei Gewalten? Ein Distriktsgericht könnte lange Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich seyn, die Staatsgewalten kämen dadurch nicht aus ihrem Gleichgewicht. Hingegen wenn eine der drei höchsten Staatsgewalten sich auf Unkosten der beiden andern vergrößerte, so würde nicht nur die Konstitution von Grund aus erschüttert, sondern die Freiheit selbst würde in Kurzem in offbare Gefahr kommen.

Unsre Sorgfalt in diesem Stük wird um soviel nothwendiger, wenn wir folgendes bedenken: Die Konstitution weist dem Volk nirgends einen Vereinigungspunkt an, sich gegen allfällige Eingriffe der höchsten Staatsgewalten zu beschweren und zu schützen; sie scheint nicht einmal die Möglichkeit solcher Verlegerungen vorauszusehen, indem derselben durch die bloße Trennung der Gewalten sollte vorgebogen seyn. Allein hiermit kann man keineswegs beruhigen. Es ist vielleicht auch etwas unsicher, dem Volk einen Vereinigungspunkt zu geben, weil dadurch der Anarchie die Thüre geöffnet werden könnte. Also haben wir von Seite des Volks keine Hülfe wider eine solche konstitutionswidrige und der Freiheit verderbliche Vergrößerung einer Staatsgewalt auf Unkosten der übrigen

zu erwarten. Wir müssen uns demnach auf alle Fälle nach irgend einem andern Sicherheitsmittel umsehen.

Würden vielleicht folgende Verfügungen dem Bedürfniß abhelfen?

1. In jedem der gesetzgebenden Räthe soll ein Repräsentant des Direktoriums sitzen, um darüber zu wachen, daß jene keine Eingriffe in die ausübende Gewalt thun.

2. In jedem der gesetzgebenden Räthe soll ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs sitzen, um zu verhüten, daß jene keinen Eingriff in die richterliche Gewalt thun.

3. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnt ein Repräsentant der gesetzgebenden Räthe bei, um darüber zu wachen, daß jenes keinen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt thue.

4. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnet ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs bei, um zu verhüten, daß jenes nicht in die richterliche Gewalt eingreife.

5. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnet ein Repräsentant der gesetzgebenden Räthe bei, um zu wachen, daß jener nicht über Dinge abspreche, über welche keine Gesetze existiren, und also Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich sey.

6. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnt ein Repräsentant des Direktoriums bei, um zu verhüten, daß jener nicht in die ausübende Gewalt eingreife.

7. Diesenige Gewalt, welche repräsentirt werden soll, erwählt ihren Repräsentanten.

So weit gehen diejenigen Verfügungen, welche unsers Bedenkens zur Organisation der gegenseitigen Bewachung nothig sind.

Wir werden in dem folgenden Abschnitt diesen Gegenstand noch weiter verfolgen. Hier merken wir nur noch an, daß wir glauben, schon die bloße Gewenwart eines Repräsentanten würde bisweilen eine versammelte Staatsgewalt an die Gränzen ihrer Macht erinnern, und daß durch eine solche Repräsentation diejenige Staatsgewalt, welche sich an ihrer Macht verletzt glaubt, in den Stand gesetzt wird, sich gegen einen solchen Eingriff zu sichern, ohne zu konstitutionswidrigen Schritten gereizt oder gezwungen zu werden.